

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 223.

Sonntag den 11. August

1867.

Öffentliche Sitzung der Stadtverordneten Mittwoch den 14. August 1867

Abends 7/8 Uhr im Saale der I. Bürgerschule.
Tagesordnung: 1) Ausloosung von Ersatzmännern zur Erfüllung des mit Ende d. J. 68. auscheidenden Dritttheils der.

- 2) Gutachten des Bauausschusses über:
- Errichtung von Filtercandlen für die Wasserleitung.
 - Auffstellung von 21 öffentlichen Ständern.
 - Arealerwerb zur Luthnhalle der V. Bg.-Schule.
 - Verpachtung des Gohliser Jagdreviers.
 - Arealkauf vom Grundstück der Frau Albrecht.
 - Entschädigung des Herrn Prof. Frege für abgetretenes Areal.
 - Ausübung des Vorkaufrechts am Grundstück Nr. 2 der Brüdergasse.
 - Arealtausch mit den Braunschen Eheleuten.
 - Verpachtung des Sommerfelder Jagdreviers.
 - Fluchtlinienregulirung an der Wald- und Frankfurter Straße.
- eventuell
- 3) Gutachten des Verfassungsausschusses über:
- Gehaltserhöhung für den Baudirector.
 - Gehaltserhöhung für den Stadtschreiber und die Rathssactuare.
 - Anstellung zweier Polizeiamtassistenten.

Das Gutachten des Ausschusses

zu der in 221 d. Bl. mitgetheilten Rathszuschrift lautet:
„Durch Rückschreiben vom 28. December 1866 wurden folgende von unserem Collegium unter dem 19. December 1866 gestellte Beschlüsse zugleich unter Beifügung der in dem betr. Ausschussgutachten enthaltenen Motive jener Beschlüsse dem Stadtrath zur Kenntniss gebracht.

Diese Beschlüsse lauten:

- von Erhebung eines Wasserzinses für Wasser zum häuslichen Bedarf in Zukunft für den Fall abzusehen, daß das Wasser in eine jede Wohnung sämmtlicher Stockwerke der betreffenden Gebäude geführt wird (34 gegen 11 Stimmen),
 - unbemittelten Hausebsitzern zur Bestreitung der Anlagelosten Vorschüsse zu gewähren und deshalb demnachst in einer Bekanntmachung unter Bezugung darauf, daß Erörterungen wegen Freigebung des Wassers im Gange seien und unter Einräumung einer kurzen Frist diejenigen Hausebsitzer, denen für den Fall der Bejahung der gedachten Frage zu Bestreitung der Anlagelosten Entnahme eines Vorschusses erwünscht sein sollte, aufzufordern, unter Angabe der von ihnen zu bietenden Sicherheit sich zu melden (40 gegen 5 Stimmen),
 - in der Localbauordnung die Bestimmung aufzunehmen, daß keinem Bauunternehmer Concession zu Ausführung eines Baues erteilt wird, sofern er sich nicht verpflichtet, das Wasser einer jeden Wohnung sämmtlicher Stockwerke zuzuführen (28 gegen 19 Stimmen);
 - IV. wurde dem Stadtrath mitgetheilt, daß mit gleicher Stimmenzahl der Beschluß gefaßt worden sei, die Zustimmung zur Erhebung des Wasserzinses im nächsten Jahre abzulehnen.
- Auf eben bezeichnete Zuschrift unseres Collegiums antwortet der Stadtrath mittelst Schreibens vom 12. Januar 1867, indem derselbe sämmtliche Anträge ablehnt und in längeren Ausführungen diese Ablehnung zu begründen bemüht ist. Ihr Ausschuss zum Bau-, Deconomie- und Forstwesen, welchem dieses Communicat zur Prüfung überwiesen wurde, konnte sich von der Richtigkeit der vom Stadtrath aufgestellten Ansichten nicht überzeugen, hielt aber theilweise eine andere Fassung der auf die Freigebung des Wassers bezüglichen Anträge für angemessen, weil die Gründe des Stadtraths sich weniger auf das Wesen unserer früher gestellten Anträge, als auf nebensächliche durch im Ausdruck nicht ganz klare Fassung unserer eigentlichen Absichten stützen.
- Der Ausschuss beschloß deshalb dem Collegium anzurathen, den Antrag auf Freigebung des Wassers in folgender Form zu wiederholen, nämlich:
- Das Wasser mit Ausnahme für gewerbliche und Kurzwecke für alle diejenigen freizugeben, welche die Leitung bis in die

höchste Etage ihres Hausgrundstücks führen, dasselbe allen Bewohnern zugänglich machen und so einrichten, daß die Leitung bei Feuergefahr zu Löschzwecken sofort verwendet werden kann.

Ebenso beschloß man dem Collegium anzurathen an dem Beschlusse festzuhalten:

an unbemittelte Hausebsitzer zur Erleichterung der herzustellenden nöthigen Einrichtungen Vorschüsse zu gewähren und zunächst in geeigneter Weise durch entsprechende Bekanntmachung zur Ermittlung der Summen annähernd zu gelangen, welche zur Erreichung dieses Zweckes etwa nöthig sein könnten.

Dagegen glaubte man dem Collegium anempfehlen zu können, von einem früheren Antrage abzugehen, wonach eine Bestimmung in die Localbau-Ordnung gebracht werden sollte, welche Bauconcessionen nur dann gestatte, wenn die Herstellung vollständiger Wasserleitungen bis in die höchsten Stockwerke des Neubaus zugleich zugesichert wird, indem man, ohne irgendwie Gewalt anzuhängen, die möglichst schnelle Einführung der Wasserleitung in die Häuser durch den 1. und 2. Antrag für genügend gesichert erachtet.

Zugleich wurde beschlossen, in einem ausführlichen, der Dringlichkeit wegen leider an zu kurze Frist gebundenen Gutachten des Ausschusses die in dem letzten Communicat des Stadtrathes vom 12. Januar d. J. enthaltenen Gründe zu bekämpfen und damit zugleich die neueren auf Freigebung des Wassers gerichteten Anträge des Collegiums unter Benutzung der in früheren Gutachten enthaltenen Motive nochmals ausführlich zu begründen.

Der Stadtrath richtet sich zunächst sehr ausführlich gegen die Mittheilung, daß das Collegium den Wasserzins für 1867 nicht ferner bewilligen wolle und hält diese Ansicht für unzulässig, theils weil diese gegen die früheren Vereinbarungen laufen würde, theils weil dadurch alles Wasser, also auch das zu Gewerbs- und Luxuszwecken freigegeben werde. Letzteres hat, wie aus dem Schreiben hervorgeht, nicht in der Absicht des Collegiums gelegen und was die Ausführungen anlangt, wonach der Rath die Vereinbarung über den Tarif und dessen vorläufig festgestellte Zeitdauer als ein Vertragsverhältnis hinstellt, so kann dieser Theil mit der kurzen Bemerkung erledigt werden, daß es nicht angemessen sein dürfte, den Umfang des unserem Collegium in dieser Beziehung etwa zustehenden Rechtes zur Zeit weiter zu untersuchen und zu betonen, indem es sich zunächst darum handelt, die Frage der Wasserfreigebung möglichst klar nach allen Richtungen hin zu erörtern und dadurch zuletzt eine Uebereinstimmung beider Collegien herbeizuführen.

Demnachst wendet sich der Stadtrath gegen den Antrag: „Vorschüsse an unbemittelte Hausebsitzer zu gewähren.“ Er klammert sich dabei fest an die Formen der Landescultiv-